

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Beendigung der Sonderzuständigkeit für die verbliebenen Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes zum 28.2.2023 (JStG 2022).
- ▶ Abschaffung des § 72 und Beendigung der Sonderzuständigkeit für die verbliebenen Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich der Länder und Kommunen ab dem 1.1.2024 (JStG 2022).
- ▶ Revidierung der Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes für den Bereich des Bundesnachrichtendienstes (8. ÄndGRegG/ESTG).
- ▶ **Fundstellen:** Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7); Ahtes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (8. ÄndGRegG/ESTG) v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2352)

### § 72

## Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes [Fassung ab 1.3.2023]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch 8. ÄndGRegG/ESTG v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2352)

(1) ... <sup>6</sup>Hat eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Festsetzung des Kindergeldes auf eine Landesfamilienkasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 6 und 7 des Finanzverwaltungsgesetzes übertragen, kann ein Verzicht nach Satz 3 nur durch die Landesfamilienkasse im Einvernehmen mit der auftraggebenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung wirksam erklärt werden. <sup>7</sup>Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts nach dem 31. Dezember 2018 errichtet wurden; das Bundeszentralamt für Steuern kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn das Kindergeld durch eine Landesfamilienkasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 6 bis 8 des Finanzverwaltungsgesetzes festgesetzt und ausgezahlt wird und kein Verzicht nach Satz 3 vorliegt.

(2) (aufgehoben)

(3) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihre Bezüge oder ihr Arbeitsentgelt

...

3. von einem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Bereich des Bundes mit Ausnahme des Bundesnachrichtendienstes

erhalten.

(4) bis (7) *unverändert*

(8) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden Kindergeldansprüche auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften durch die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit festgesetzt und ausgezahlt. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Fälle, in denen Kindergeldansprüche sowohl nach Maßgabe dieses Gesetzes als auch auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften bestehen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 sind auf Kindergeldansprüche von Angehörigen des Bundesnachrichtendienstes nicht anzuwenden.

## § 72 Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes [Fassung ab 1.1.2024]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch JStG 2022 v. 16.12.2022  
(BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7)

(aufgehoben)

Autor: Rainer *Wendl*, Richter am BFH, München  
Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Rechtsanwalt/Steuerberater,  
Vors. Richter am BFH aD, Köln

### Kompaktübersicht

#### J 23-1 Inhalt der Änderungen:

- ▶ **Abs. 1 Satz 6:** Zweimalige Streichung des Begriffs „Bundesfamilienkasse“ und Änderung des Verweises auf das FVG (jetzt § 5 Abs. 1 Nr. 11 Sätze 6 und 7 FVG).
- ▶ **Abs. 1 Satz 7:** Änderung des Verweises auf das FVG (jetzt § 5 Abs. 1 Nr. 11 Sätze 6 bis 8 FVG).

► **Abs. 3 Nr. 3:** Streichung der noch verbliebenen Sonderzuständigkeiten für Bedienstete des Bundes mit Ausnahme der Sonderzuständigkeit im Bereich des Bundesnachrichtendienstes.

► **Abs. 8 Satz 3:** Streichung der Ausnahme von der abweichenden Zuständigkeit für Kindergeldansprüche aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften für Angehörige der Nachrichtendienste des Bundes mit Ausnahme des Bundesnachrichtendienstes.

► **Abschaffung des § 72 ab 1.1.2024:** Beendigung der Sonderzuständigkeit für die verbliebenen Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich der Länder und Kommunen.

**Rechtsentwicklung:**

J 23-2

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2018** s. § 72 Anm. 2.

► **JStG 2022 v. 16.12.2022** (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7): In Abs. 1 Satz 6 Streichung des Begriffs „Bundesfamilienkasse“ und Änderung des Verweises auf das FVG. In Abs. 1 Satz 7 Änderung des Verweises auf das FVG. In Abs. 3 Nr. 3 komplette Streichung der noch verbliebenen Sonderzuständigkeiten für Bedienstete des Bundes. In Abs. 8 Satz 3 Streichung der Ausnahme von der abweichenden Zuständigkeit für Kindergeldansprüche aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften für Angehörige der Nachrichtendienste des Bundes. Abschaffung des gesamten § 72 ab 1.1.2024.

► **8. ÄndGRegG/EstG v. 16.12.2022** (BGBl. I 2022, 2352): In Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 8 Satz 3 Revidierung der durch das JStG 2022 erfolgten Änderungen für den Bereich des Bundesnachrichtendienstes.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die durch Art. 5 des JStG 2022 v. 16.12.2022 bewirkten Änderungen des Abs. 1 Satz 6, Abs. 1 Satz 7, Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 8 Satz 3 traten gem. Art. 43 Abs. 7 des JStG 2022 v. 16.12.2022 am 1.3.2023 in Kraft. Sie sind gem. § 52 Abs. 1 in der ab 1.1.2023 geltenden Fassung erstmals für den VZ 2023 anzuwenden.

J 23-3

Die durch Art. 6 Nr. 5 JStG 2022 v. 16.12.2022 bewirkte Aufhebung des § 72 tritt gem. Art. 43 Abs. 8 JStG 2022 v. 16.12.2022 am 1.1.2024 in Kraft.

Die durch Art. 2 des 8. ÄndGRegG/EstG v. 16.12.2022 erfolgten Änderungen traten gem. Art. 3 Abs. 2 des 8. ÄndGRegG/EstG am 1.1.2023 in Kraft. Trotz des zeitgleichen Inkrafttretens der Änderungen durch das JStG 2022 v. 16.12.2022 und durch das 8. ÄndGRegG/EstG v. 16.12.2022 ergibt sich aus der Begr. des Gesetzesentwurfs (BTDrucks. 20/4872, 8 f), dass das 8. ÄndGRegG/EstG v. 16.12.2022 das spätere und damit gültige Gesetz sein soll.

J 23-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:**

► **Grund der Änderung:**

▷ **Beendigung der Sonderzuständigkeit im Bereich des Bundes:** Mit dem Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes v. 8.12.2016 (BGBl. I 2016, 2835; BStBl. I 2016, 1419) wurde ab dem 1.1.2017 die Sonderzuständigkeit der einzelnen Dienstherrn/ArbG im Bereich des Bundes schrittweise beendet. Die Aufgaben wurden entweder unmittelbar auf die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit oder noch in einem Zwischenschritt auf die beim Bundesverwaltungsamt eingerichtete Bundesfamilienkasse übertragen. Nur die Bediensteten des Bundesverwaltungsamts selbst und die der Nachrichtendienste des Bundes blieben bei ihren bisherigen Sonderfamilienkassen. Zum 31.12.2022 sollte durch das JStG 2022 die Sonderzuständigkeit im Bereich des Bundes komplett entfallen, da ein weiterer Parallelbetrieb neben der Bundesagentur für Arbeit weder als wirtschaftlich noch als zweckmäßig erachtet wurde (BTDrucks. 20/3879, 99).

▷ **Beibehaltung der Sonderzuständigkeit für den Bereich des Bundesnachrichtendienstes:** Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zum JStG 2022 wurde wohl zunächst nicht bemerkt, dass mit der kompletten Abschaffung der Sonderzuständigkeit im Bereich des Bundes auch Personaldaten der Bediensteten des Bundesnachrichtendienstes an die Bundesagentur gelangen würden. Dieser Fehler sollte über das 8. ÄndG/ESTG v. 16.12.2022 geändert werden (BTDrucks. 20/4872, 8f.).

▷ **Abschaffung des § 72:** Da der durch das G. v. 8.12.2016 eingefügte Abs. 1 Satz 3 auch für die Bediensteten der Länder und Kommunen die Möglichkeit zum Verzicht auf die Sonderzuständigkeit als Familienkasse des öffentlichen Dienstes schuf, fand auch in diesem Bereich eine Strukturreform statt. Die Familienkassenaufgaben wurden entweder gleich auf die Bundesagentur für Arbeit oder auf eigene Landesfamilienkassen übertragen. Da der vollständige Übergang auf die Bundesagentur für Arbeit bis zum 31.12.2023 abgeschlossen sein soll, hat der Gesetzgeber § 72 mW ab 1.1.2024 aufgehoben.

► **Bedeutung der Änderung:**

▷ **Beendigung der Sonderzuständigkeit im Bereich des Bundes:** Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 FVG obliegt die Zuständigkeit für das Kindergeld nach dem EStG dem BZSt. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben stellt die Bundesagentur für Arbeit dem BZSt. ihre Dienststellen im Wege der Organleihe als Familienkassen zur Verfügung. Insoweit hatte die Bundesagentur zuletzt 14 auf das gesamte Bundesgebiet verteilte Familienkassen eingerichtet. Daneben bestand nach § 72 aber eine Vielzahl von Familienkassen für Beschäftigte im öffentlichen Dienst. Die

Sonderzuständigkeit dieser Familienkassen wurde ab 1.1.2017 schrittweise beendet. Für den Bereich des Bundes bestand nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Sätze 6 und 7 FVG vorübergehend die Möglichkeit der Einrichtung einer Bundesfamilienkasse. Hiervon hat der Bund Gebrauch gemacht. Da diese beim Bundesverwaltungsamt gebildete Bundesfamilienkasse zum 31.12.2022 aufgelöst wurde, ist mit dem JStG 2022 auch § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Sätze 6 und 7 FVG aufgehoben worden. Deshalb wurde in Abs. 1 Satz 6 der Begriff „Bundesfamilienkasse“ gestrichen und in Abs. 1 Sätze 6 und 7 der Verweis auf das FVG an dessen nF angepasst (BTDrucks. 20/3879, 99).

Wegen der Beendigung der Sonderzuständigkeit für den Bereich des Bundes war der Gesetzgeber beim Erlass des JStG 2022 der Auffassung, dass er die Beschäftigten des Bundes in Abs. 3 Nr. 3 komplett vom Anwendungsbereich des Abs. 1, dh. der Sonderzuständigkeit, ausnehmen und der Zuständigkeit der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit unterstellen kann. Die bisher vorgesehenen Ausnahmen (Bedienstete der Nachrichtendienste des Bundes, des Bundesverwaltungsamts sowie derjenigen Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes auf das Bundesverwaltungsamt übertragen haben) wurden daher zunächst gestrichen, ebenso die in Abs. 8 Satz 3 vorgesehene Ausnahme für die Nachrichtendienste des Bundes bei Fällen mit Kindergeldansprüchen aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften (BTDrucks. 20/3879, 99).

- ▷ **Beibehaltung der Sonderzuständigkeit für den Bereich des Bundesnachrichtendienstes:** Im weiteren Verlauf ist dem Gesetzgeber offenbar aufgefallen, dass der Grund für die Sonderzuständigkeit der Familienkasse beim Bundesnachrichtendienst, nämlich das Geheimhaltungsbedürfnis bzgl. der Daten der Bediensteten, weiterhin fortbesteht. Deshalb wurde in Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 8 Satz 3 durch das 8. ÄndGRegG/EStG v. 16.12.2022 die Ausnahme für den Bundesnachrichtendienst wieder aufgenommen (BTDrucks. 20/4872, 8f.). Warum – entgegen der früheren Fassung („Nachrichtendienste des Bundes“) – nur für den „Bundesnachrichtendienst“ eine Ausnahme vorgesehen wurde, nicht hingegen für den Militärischen Abschirmdienst und das Bundesamt für Verfassungsschutz, wird nicht deutlich. Das Geheimhaltungsbedürfnis dürfte bei letzteren Diensten ebenfalls bestehen. Dass das Problem des Wegfalls der Familienkasse des Bundesnachrichtendienstes mit der vollständigen Abschaffung des § 72 ab 1.1.2024 erneut virulent wird, hat der Gesetzgeber bereits erkannt und insoweit ein gesondertes Gesetzgebungsverfahren angekündigt (BTDrucks. 20/4872, 9).
- ▷ **Abschaffung des § 72:** Da die Länder und Kommunen für ihre Bediensteten bereits zum größten Teil zugunsten der Bundesagentur für

Arbeit auf ihre Sonderzuständigkeit verzichtet haben, soll auch für diesen Bereich die Sonderzuständigkeit ab 1.1.2024 ganz entfallen und § 72 deshalb abgeschafft werden. Das dient der einheitlichen Rechtsanwendung, der Vereinheitlichung der Verfahrensabläufe und einer Erleichterung der Digitalisierung (BTDrucks. 20/3879, 103). Der bereits festgelegte Termin des Außerkrafttretens des § 72 soll offenbar Länderbehörden und Kommunen, die bislang noch kein Abgabeverfahren an die Bundesagentur für Arbeit in die Wege geleitet haben, dazu veranlassen, dies alsbald zu tun. Gelingt dies allerdings nicht bis Ende 2023, dürften die betroffenen Kindergeldberechtigten Probleme bekommen, da die bisherigen Landes- und Kommunalbehörden mangels sachlicher Zuständigkeit kein Kindergeld mehr festsetzen und auszahlen dürfen. Gegebenenfalls müssten sie dann bei der zuständigen Familienkasse der Bundesagentur einen neuen Antrag stellen, wenn diese mangels Fallabgabe durch die bisherige Behörde nicht von sich aus tätig wird. Ob auch für bestimmte Behörden der Länder ein Geheimhaltungsbedürfnis hinsichtlich Personaldaten besteht und eine Sonderzuständigkeit angezeigt ist, wäre ggf. noch zu überprüfen.